
Förderrichtlinie des Landkreises Oldenburg zur Förderung von Plug-In Photovoltaik-Anlagen

Zielsetzung der Förderung

Der Landkreis Oldenburg fördert nach dieser Richtlinie die Nutzung von Solarenergie. Ziel der Förderung ist die vermehrte Nutzung von Solarenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Kreisgebiet. Mit Plug-In-Photovoltaik-Anlagen können alle Bürgerinnen und Bürger die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen und damit einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Landkreis Oldenburg leisten.

1. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden mit Stromerzeugungsgeräten – sogenannte Plug-In Photovoltaik-Anlagen, Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker Solar-Geräte. Die Plug-In Photovoltaik-Anlagen müssen zwischen 300 bis 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) vorweisen. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen finanziellen Zuschusses abhängig von der jeweiligen Abgabeleistung der Plug-In Photovoltaik-Anlage.

2. Antragsberichtigung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter/innen oder Eigentümer/innen von Wohngebäuden mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oldenburg sind, antragsberichtigt.

3. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- 3.1 Anträge, die nach dem im Förderaufruf festgelegten Förderstichtag eingereicht werden. Soweit mehr Anträge eingereicht werden, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird das „Windhundprinzip“ angewendet. Entscheidend hierbei ist der Eingang des Antrags inklusive aller dazugehörigen Dokumente.
- 3.2 Maßnahmen, mit deren Ausführung vor dem Erhalt eines Förderbescheids begonnen worden ist.
- 3.3 Antragsteller/innen dessen Haushalt bzw. Wohngebäude bereits einen Förderzuschuss für die Installation einer Plug-In Photovoltaik-Anlage erhalten haben.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung für eine Plug-In Photovoltaik-Anlage beträgt folgende Pauschalbeträge:

Abgabeleistung des Wechselrichters	pauschaler Förderbetrag
300 Watt – 400 Watt	200,00€
401 Watt – 500 Watt	250,00€
501 Watt – 600 Watt	300,00€

- 4.2 Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei dem Landkreis Oldenburg (Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen) unter der Verwendung des verbindlichen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu beantragen.
- 5.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 5.3 Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid. Im Bewilligungsbescheid wird der förderfähige Gegenstand genau definiert. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 5.4 Weist der Antragsteller nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durch aussagefähige Unterlagen nach, dass die Plug-In Photovoltaik-Anlage in der Fassung des Fördermittelbescheids nicht lieferbar ist, ist er berechtigt, ein neues Angebot einzureichen, welches erneut auf eine Förderfähigkeit geprüft wird.

6. Auszahlung der Fördermittel

- 6.1 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung folgender Nachweise:
- Kopie der Rechnung der Plug-In Photovoltaik-Anlage
 - Zahlungsnachweis der Plug-In Photovoltaik-Anlage (z.B. Kontoauszug)
 - Nachweis der Abnahme des elektronischen Anschlusses durch ein elektronisches Unternehmen oder einer Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“
 - Nachweis zur Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister)
 - Nachweis zur Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber sowie den entsprechenden Nachweis der Inbetriebnahme
 - Foto(s) der installierten Plug-In Photovoltaik-Anlage
- 6.2 Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden vom Landkreis Oldenburg geprüft. Nach einer erfolgreichen Prüfung wird Ihnen der Zuschuss überwiesen. Wenn nach zwölf Monaten ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Bei einer verlängerten Lieferfrist oder anderen nicht vom Antragstellenden zu verantwortenden Gründen kann auf entsprechenden Nachweis und Antrag die Frist verlängert werden.

7. Ergänzende Hinweise

- 7.1 Gefördert wird ausschließlich der Kauf von neuen Plug-In Photovoltaik-Anlagen.
- 7.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- 7.3 Pro Antragssteller/in und Haushalt kann maximal eine Plug-In Photovoltaik-Anlage gefördert werden.
- 7.4 Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- 7.5 Die Plug-In Photovoltaik-Anlage muss für mindestens 36 Monate im Eigentum des Antragstellenden verbleiben. Ein Verkauf vor Ende der Frist ist dem Landkreis Oldenburg zu melden, ebenso ein Wechsel des Hauptwohnsitzes. Anderenfalls ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt ebenso, wenn die Plug-In Photovoltaik-Anlage zerstört oder gestohlen wird. Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen.
- 7.6 Wenn Sie die Plug-In Photovoltaik-Anlage an der Balkonbrüstung oder der Hauswand anbringen wollen, müssen Vermieterinnen, Vermieter oder Eigentumsgemeinschaft in der Regel zustimmen. Es muss sichergestellt werden, dass die Installation genehmigt ist.

- 7.7 Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung dem Antrag beizulegen.
- 7.8 Die Plug-In Photovoltaik-Anlage muss beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden.
- 7.9 Die Plug-In Photovoltaik-Anlage muss beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.
- 7.10 Die Plug-In Photovoltaik-Anlage muss den Sicherheitsanforderungen der DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 entsprechen.
- 7.11 Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- 7.12 Maximal werden zwei Module gefördert, die gemeinsam eine Wechselrichterleistung von maximal 600 Watt haben.
- 7.13 Die Plug-In Photovoltaik-Anlage muss an eine spezielle Energiesteckdose angeschlossen werden. Schutzkontaktsteckdosen (Stecker-Typ F) sind nicht ausreichend.
- 7.14 Die Unterzeichnung des Kaufvertrages darf erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

8. Sonstiges

Die Förderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Weiterführende Informationen zu Plug-In Photovoltaik-Anlagen:

VDE-Norm:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Eine Marktübersicht geeigneter Geräte finden Sie hier:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Anlage zu der Förderrichtlinie des Landkreises Oldenburg zur Förderung von Plug-In Photovoltaik-Anlagen

Nach Punkt 6.1c der Förderrichtlinie ist ein erforderlicher Auszahlungsnachweis die Abnahme des elektronischen Anschlusses der Plug-In Photovoltaik-Anlage durch ein elektronisches Unternehmen oder einer Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“.

Es ist zu beachten, dass Einzelverträge zwischen dem Auftraggeber und der Elektrofachkraft geschlossen werden müssen. Der elektronische Anschluss durch die Elektrofachkraft muss durch den Einzelvertrag schriftlich dokumentiert werden. Der Versicherungsschutz muss unbedingt gegeben sein, weshalb die Elektrofachkraft eine Haftpflichtversicherung benötigt.